

Fassung Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 13/248)  
(Nach Rückweisung von § 26 Abs. 1bis)

## **Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG)**

vom ...

---

### I.

Der Erlass RB 922.1 (Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JG] vom 13. Mai 1992) (Stand 1. April 2018) wird wie folgt geändert:

#### *§ 14a (neu)*

##### *Schiesswesen, Aus- und Weiterbildung*

- <sup>1</sup> Der Kanton fördert das jagdliche Schiesswesen.
- <sup>2</sup> Er regelt die Aus- und Weiterbildung der Jäger und der Organe der Jagdpolizei.

#### *§ 14b (neu)*

##### *Jagdschiessstand*

- <sup>1</sup> Der Kanton erstellt und betreibt die Infrastruktur für die Sicherstellung der jagdlichen Schiessausbildung und Weiterbildung, für die Abnahme von Jagdprüfungen sowie für das Erbringen der periodischen Treffsicherheitsnachweise.
- <sup>2</sup> Er kann den Betrieb an Dritte auslagern und entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen.

#### *§ 27 Abs. 2 (aufgehoben)*

##### *Information (Überschrift geändert)*

- <sup>2</sup> *Aufgehoben.*

#### *§ 34 Abs. 1 (geändert)*

- <sup>1</sup> Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutzieren, die durch geschützte Tiere gemäss Art. 13 Abs. 4 JSG<sup>1)</sup>, durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden. Die Haftung gilt auch für Schäden an Infrastrukturanlagen, die durch Biber verursacht werden.

#### *§ 39*

##### *Aufgehoben.*

---

<sup>1)</sup> SR 922.0

*§ 40*

*Aufgehoben.*

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

## Synopse

### Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG) - Revision 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –  
Geändert: **922.1**  
Aufgehoben: –

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 13/248) (Nach Rückweisung von § 26 Abs. 1bis)	Fassung Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 13/248) (Nach Rückweisung von § 26 Abs. 1bis)
	<b>Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG)</b>
	I.
	Der Erlass RB <a href="#">922.1</a> (Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JG] vom 13. Mai 1992) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
<b>§ 34</b> Haftung des Kantons  <sup>1</sup> Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren, die durch geschützte Tiere gemäss Art. 13 Abs. 4 JSG <sup>1)</sup> oder durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden. Die Haftung gilt auch für Schäden an Infrastrukturanlagen, die durch Biber verursacht werden.  <sup>2</sup> An den Aufwendungen für die von Hirschen, Wildschweinen oder Dachsen verursachten Schäden hat sich die Jagdgesellschaft in der Regel mit 15 Prozent zu beteiligen.  <sup>3</sup> Der Kanton kann sich an der Deckung von Schäden, die von anderen geschützten Tieren verursacht werden, beteiligen.	  <sup>1</sup> Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren, die durch geschützte Tiere gemäss Art. 13 Abs. 4 JSG <sup>2)</sup> oder durch Hirsche, Wildschweine, Dachse, Krähen oder durch kantonal geschützte Tierarten verursacht werden. Die Haftung gilt auch für Schäden an Infrastrukturanlagen, die durch Biber verursacht werden.
	II.

<sup>1)</sup> SR [922.0](#)

<sup>2)</sup> SR [922.0](#)

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 13/248) (Nach Rückweisung von § 26 Abs. 1bis)	Fassung Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 13/248) (Nach Rückweisung von § 26 Abs. 1bis)
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)
	III.
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
	IV. Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.